

# Checkliste für freigestellte Versandstücke (leere Verpackungen) der Klasse 7

Die Dosisleistung darf an keinem Punkt der Außenfläche 5 $\mu\text{Sv/h}$ überschreiten. ADR 2.2.7.2.4.1.2 bei Instrumenten/Fabrikaten in 10 cm Abstand max. 0,1 mSv/h	<input type="checkbox"/>
Sind eine oder mehrere Nebengefahren vorhanden, so ist das Versandstück nach der überwiegenden Gefahr zu klassifizieren. ADR 3.3.1 SV 290	<input type="checkbox"/>
Die nichtfesthaftende Kontamination an den Außenseiten darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten: 4 $\text{Bq/cm}^2$ für $\beta$ - und $\gamma$ -Strahler sowie $\alpha$ -Strahler mit niedriger Toxizität bzw. 0,4 $\text{Bq/cm}^2$ für alle anderen $\alpha$ -Strahler. ADR 4.1.9.1.2	<input type="checkbox"/>
Jedes Versandstück ist mit der Identifikation des Absenders und/oder Empfängers zu versehen. ADR 5.1.5.4.1b)	<input type="checkbox"/>
Die Außenseite der Verpackung ist mit der UN-Nummer zu versehen. ADR 5.1.5.4.1a)	<input type="checkbox"/>
Falls Bruttomasse > 50 kg, ist die zulässige Bruttomasse auf der Außenseite der Verpackung anzugeben. ADR 5.1.5.4.1c)	<input type="checkbox"/>
Im Beförderungspapier muss die UN-Nummer, Absender und Empfänger angegeben werden ADR 5.1.5.4.2	<input type="checkbox"/>
Beschädigte Versandstücke dürfen nicht befördert werden. ADR 7.5.11 CV33 (5.2)	<input type="checkbox"/>
Alte Gefahrenzettel auf der Verpackung dürfen nicht mehr sichtbar sein	<input type="checkbox"/>
Beim Öffnen der Verpackung muss der Empfänger auf den radioaktiven Inhalt hingewiesen werden → Kennzeichnung auf der Innenfläche „RADIOACTIVE“. ADR 2.2.7.2.4.1.4	<input type="checkbox"/>
Bei zusammengesetzten Verpackungen mit Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten: Ausrichtungspfeile an zwei gegenüberliegenden Seiten anbringen. ADR 5.2.1.10.1	<input type="checkbox"/>